

## NACHRICHTEN.

---

1. Unter der Überschrift: „Ist die sogen. Lehre der zwölf Apostel echt?“, bringt das Archiv für das katholische Kirchenrecht, herausgegeben von Vering, 1885, Heft 4 einige Mitteilungen aus amerikanischen Zeitungen des vorigen Jahres, die unwichtig aber nicht ohne Interesse sind. Ein Korrespondent des Bostoner Advertiser ist durch die Schwierigkeiten, die ihm gemacht worden sind, als er eine Seite der Handschrift der *διδαχή* hat photographieren lassen wollen, dazu gebracht, in der *διδαχή* eine Fälschung des ehrwürdigen Bryennios selbst zu vermuten. Die amerikanischen Gelehrten, so klagt er, hätten die Echtheitsfrage gar nicht ernstlich erwogen, „der große Name Harnack's genügte, um die amerikanischen Herausgeber, Professoren und Rezensenten wie eine Herde Schafe nach sich zu ziehen“. Die „illustrierte“ Ausgabe der *διδαχή* von Schaff hat inzwischen ein Faksimile der Handschrift gebracht, und damit werden auch wohl die Zweifel des gelehrten Korrespondenten des Advertiser, die Professor v. Scherer im Archiv a. a. O. gewiß zu ernsthaft nimmt, ihre Erledigung gefunden haben.

2. Da in Bd. VII, Nr. 47 der Nachrichten auf Hilgenfeld's Mitteilung bezügl. des cod. Carmel. des Hermas hingewiesen wurde, darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß nach einer neuen Mitteilung Hilgenfeld's (Heft 3, S. 384) die betr. Handschrift bereits früher wiedererkannt und soweit als nötig verglichen worden ist, vgl. Harnack, Theol. Lit.-Ztg. 1877, Nr. 23, Sp. 626 f.

3. Prof. Dr. E. Nöldechen in Magdeburg behandelt in Hilgenfeld's Zeitschrift für wissensch. Theol. XXVIII, 4, S. 462—490 „die Lehre vom ersten Menschen bei den christlichen Lehrern des zweiten Jahrhunderts“ in einer Weise, die bei der Willkürlichkeit der Stoffauswahl und dem Fehlen richtiger Methode schwerlich nutzbarer werden konnte, als sie geworden ist.

4. Da der den Ammian-Ausgaben angehängte sogen. Anonymus Valesii schon von Gibbon als eine sehr brauchbare Quelle für die Geschichte Konstantin's erkannt ist, verdient die sorgfältige Kieler Inauguraldissertation von W. Ohnesorge „der Anonymus Valesii de Constantino“ 1885 (für M. 2. 60 käuflich in der Zentralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock, Leipzig, Neumarkt 3) die Beachtung auch der Kirchenhistoriker. Ohnesorge weist zuerst nach, daß, wie vereinzelt schon anerkannt war, das erstere der beiden Stücke des Anonymus, das auf die Zeit von 293—337 sich bezieht, mit dem zweiten, die Jahre von 474—526 betreffenden in keiner Weise zusammenhängt (S. 1—32). Dann (S. 32—84) untersucht er das bislang gründlich noch nicht erörterte Verhältnis des ersten Stückes, des „Anonymus de Constantino“, zu andern Quellen; während er dabei die von andern behauptete Abhängigkeit von Jordanes, dem Panegyricus von 313, Lactanz, Euseb, Eutrop und Ammian zurückweist, sucht er eine schon von F. Görres behauptete (vgl. Teuffel-Schwabe, Geschichte der röm. Litteratur, § 429, 9, S. 1013) Benutzung des Anonymus durch Orosius, ferner eine Bekanntschaft des Laterculus Polemii Silvii (Teuffel, § 74, 9) mit dem Anonymus zu erweisen. Diesen gut begründeten Resultaten seiner Forschung fügt O. in Kap. 3, S. 84—107 neben einer Würdigung des Quellenwertes des Anonymus und der Fixierung seiner Entstehungszeit und seines Entstehungsortes — in Rom zwischen 363 und 417 — die minder wertvolle Hypothese hinzu, daß die vier auf einen christlichen Autor hinweisenden Stellen, in denen auch die Erwähnung Julian's sich befindet, Interpolationen seien, nach deren Streichung nichts hindere,

in dem Anonymus einen Zeitgenossen Konstantin's zu sehen, der dem Christentum fern stand.

5. Die Indices scholarum von Marburg für das Sommersemester 1885 leitet Professor Theodor Birt mit einer Abhandlung (*de fide christiana quantum Stilichonis aetate in aula imperatoria occidentali valuerit disputatio*, p. III ad XXIII 4<sup>o</sup>) ein, die, auch wenn einige ihrer Resultate sich als unhaltbar erweisen sollten<sup>1</sup>, dennoch von Bedeutung bleibt für die Geschichte der christlichen Kultur. Von Claudius Claudianus, den Birt herauszugeben beabsichtigt, nimmt er den Ausgang. War Claudianus wirklich ein Heide? Er wäre in diesem Falle schwerlich am Hofe speziell bei Stilicho so geschätzt gewesen (? cf. Fabricius-Harles, *Bibl. graeca* VI, 793 not. y über Themistius). So gewiss Stilicho, obwohl er als Regent die opportune Kirchenpolitik des Theodosius im wesentlichen fortsetzte, dennoch ein Freund der heidnischen Bildung war, ja in den Verdacht kommen konnte, mit dem Heidentum zu sympathisieren, so gut kann Claudian trotz des mythologischen Gewandes seiner Muse ein Christ gewesen sein. Ja er ist es gewesen, er polemisiert nie gegen das Christentum, und man hat keinen Grund, ihm das *Carmen Paschale* (Teuffel, *Gesch. der röm. Litt.*, 4. Aufl., 439, St. 7) abzusprechen. Dann aber kann aus Claudian's Geistesrichtung auf die Stilichos und des Hofes zurückgeschlossen werden: Stilicho hat, soweit es mit der Politik sich vertrug, die ihm die Klugheit gebot, wirklich mit dem Heidentum sympathisiert und es geschützt, freilich religiös weder für das Christentum noch für das Heidentum interessiert. Als bezeichnend für letzteres sieht Birt es an, daß Claudian, dessen *de quarto consulatu Honorii* er als eine Bearbeitung der ähnlichen Rede des Synesius an Arcadius erweist, alles auf die Religion Bezügliche in seiner Vorlage einfach wegließ.

---

1) Inzwischen hat Harnack (*Theolog. Litteraturzeitung* Nr. 11, Sp. 252) überzeugter sich ausgesprochen: „Recht wahrscheinlich“ habe es Birt gemacht, daß Claudian Christ gewesen.

6. F. Görres spricht in seinen „Beiträgen zur Hagiographie der griechischen Kirche“ (Zeitschrift für wissenschaftl. Theol. XXVIII, 4, S. 491—504) zuerst A) von Menaeen und Menologieen, um ihre völlige Unzuverlässigkeit zu erweisen, B) von dem schon den großen Kappadociern bekannten Märtyrer Mamas, um den Märtyrertod desselben wegzubringen aus Aurelian's Zeit, der nur spätere Quellen ihn zuweisen. Im ersten Abschnitt sind die Menaeen den Menologieen gegenüber unterschätzt, denn in den liturgischen Stücken steckt bisweilen ältere historische Überlieferung als in den biographischen.

7. F. Görres': „Zwei Beiträge zur spanischen Kirchengeschichte des sechsten Jahrhunderts“, A) Miro, König der spanischen Sueven (570—583), B) Mausona, Bischof von Merida († 606) (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XXVIII, 3, S. 319—332) sind zwei lose Blätter aus den Vorarbeiten für Görres' demnächst in den Jahrbüchern für prot. Theol. erscheinende Abhandlung über Leovigild und den gleichfalls hier angekündigten Artikel Leander von Sevilla in Ersch's und Gruber's Encyclopädie. Die Blätter selbst enthalten Altes und Neues in der für Encyclopädieartikel passenden Proportion.

8. In kurzen Bemerkungen „Zu Martin v. Bracara“ macht Dräseke in der Zeitschrift für wissenschaftl. Theol. XXVIII, 4, S. 504f. darauf aufmerksam, daß Görres in der in Nr. 7 erwähnten Abhandlung und Caspari in seiner Schrift über Martin v. Bracara (1883) die vorzügliche Ausgabe der formula honestae vitae von Weidner in einem Programm der Domschule von Magdeburg (1872) übersehen haben. In Teuffel's Gesch. der röm. Litteratur, 4. Aufl., 1882, § 494, 2 ist sie genannt.

9. Im „Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde“ X, 2, S. 412—423 gibt Dr. P. Ewald, einer der Herausgeber der Jaffé'schen Regesta pontiff., den Text und eine Besprechung der Akten zum Schisma des Jahres

530, welche der Mailänder Amelli in einem bereits bekannten Codex der Kapitelbibliothek in Novara gefunden und in einem offenen Brief an Abbé Duchesne d. d. 2. Januar 1883 zuerst publiziert hat (in „La scuola cattolica“, anno XI, vol. XXI, Heft 122). Dem Text (S. 413—415) liegt Amelli's Publikation zugrunde, daneben sind die Emendationen von Duchesne benutzt, der in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 3<sup>ième</sup> année, fasc. 3, Mai 1883 die Akten besprochen hat, und einige neue einleuchtende Besserungen vorgenommen. Textkritischen und -erläuternden Anmerkungen (S. 415—418) folgen historisch-kritische Ausführungen. Urkunde 1 (*praeceptum papae Felicis*) fordert, so neu auch ihr Inhalt ist, keinen weiteren Kommentar: sterbend ernennt Felix den Archidiakon Bonifatius zu seinem Nachfolger und bedroht jeden Opponenten mit dem Anathem. Auch Urkunde 3 (*libellus, quem dederunt presbyteri LX post mortem Dioscori Bonifatio papae d. d. 27. Dec. 530*) macht keine Schwierigkeiten: 60 Presbyter machen durch Verdammung des toten Gegenpapstes Frieden mit Bonifatius. Kurze Nachrichten des Papstbuches in der *vita Bonifatii* und *vita Agapeti* werden durch diesen libellus bestätigt, auch die, daß fast alle Presbyter für Dioscur gewesen seien. Denn aus viel mehr als 60 Presbytern kann das römische Presbyterium kaum bestanden haben. Schwieriger ist die historische Beurteilung der zweiten der drei Urkunden. Eine *Contestatio senatus* verbietet bei Geldstrafe, noch bei Lebzeiten des Papstes eine Neuwahl zu betreiben, droht dem, der sich ernennen läßt, mit völligem Güterverlust und mit Exil. Ewald nimmt an, diese zweite Urkunde sei das aus einem Hinweis auf ein Senatskonsult von 530 bestehende Dekret, welches nach Cassiodor, *variaram lib. IX*, 16 auf Befehl des Königs Athalarich durch den Stadtpräfekten Salvantius etwa im Jahre 533 ante atrium beati Petri apostoli aufgestellt wurde. Schon die Form der Urkunde (*senatus amplissimus praesbiteris . . . duximus perferendum amplissimum senatum decrevisse . . .*) zeige, daß ein anderer den Senatsbeschluss citiere, daß nicht der Senatsbeschluss selbst vorliege.

10. Im Neuen Archiv X, 3 bespricht Mommsen die in der vorigen Nummer genannten Akten bzw. das materiell wie formell Interessanteste der drei Stücke, die *contestatio senatus*. Die inhaltliche Identität des Senatsbeschlusses von 530 mit dem späteren Erlaß des Athalarich nimmt auch er an, doch sieht er in der Urkunde den „offenen Brief des Senats an die Geistlichkeit“ selbst und erörtert namentlich, wie die Form dieser Urkunde mit dieser Annahme sich vertrage. Der Senat, für dessen Kompetenz in jener Zeit diese Urkunde in ihrer Einzigartigkeit ein ungemein wichtiges Dokument sei, publizierte seine Beschlüsse nicht selbst; dies that der, welcher den Senatsbeschluss veranlaßt hatte. Das werde damals der jeweilig anwesende höchste Beamte gewesen sein, und die Publikationsformel habe wahrscheinlich konstant anonym gelautet: *Amplissimum senatum qui consuluit . . .*. In diesem Sinn sei der Eingang der Urkunde zu paraphrasieren.

11. In den Sitzungsberichten der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften 1885, 8 ist ein am 15. Januar gehaltener Vortrag des Geheimrat Brunner über das Alter der *lex Alamannorum* publiziert, der bei der Bedeutung dieser *lex* für die Kirchengeschichte — vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II, S. 23 ff., woselbst die Einführung der *lex* in den Anfang des sechsten Jahrhunderts gesetzt wird — hier nicht unerwähnt bleiben soll. Brunner geht davon aus, daß man allgemein von den drei Redaktionen der *lex*, die Merkel in seiner Ausgabe im dritten Band der *leges der Monum. Germ.* unterschieden hat, der *lex Hlothariana*, *Lantfridana* und *Karolina*, die letztere bereits aufgegeben habe, da ihre Eigentümlichkeiten als auf dem Wege der handschriftlichen Überlieferung entstanden sich ausweisen. Brunner unternimmt sodann den Nachweis, daß auch die *Hlothariana* und *Lantfridana*, deren Unterscheidung durch Merkel zwar mehrfach bestritten ist (von de Rozière, Hinschius u. a.), aber doch auch Anerkennung gefunden hat (Waitz), nur verschiedene Textgestalten nicht Redaktionen der *lex* seien, Textgestalten, die in den ver-

schiedenen Handschriften völlig in einander übergangen, und sucht dann zu erweisen, daß diese eine Redaktion der *lex* durch Herzog Lanfrid zur Zeit Chlotar's IV. (717—719) auf einer alemannischen Stammesversammlung zustande gekommen sei.

12. Ohne Rücksicht auf die in der vorigen Nummer genannte, erst mit den Korrekturbogen dem Verfasser zugegangene Abhandlung von Brunner giebt im Neuen Archiv X, 3, S. 467—505 Dr. Karl Lehmann einen Beitrag „Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alamannischen Volksrechts“. Auch Lehmann nimmt nur eine Redaktion der *lex* an, doch so, daß er in dem sogenannten *pactus*, zu dem er die *additamenta* hinzunimmt, eine die *lex* vorbereitende Privataufzeichnung erkennt, in der nichts über das siebente Jahrhundert hinausweise. Nach textkritischen Ausführungen über die Handschriften der *lex* versucht Lehmann sodann mit Gründen innerer Kritik die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts als die Entstehungszeit der *lex* zu erweisen, in diesem Ansatz und in der Auffassung der *lex* als Königs- nicht als Herzogsrecht anders urteilend als Brunner.

13. Band CIX, Heft 1 (1885) der Sitzungsberichte der phil-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien enthält S. 319—398 eine auch separat in Kommission bei Gerold's Sohn erschienene „kirchengeschichtliche Studie“ von Dr. Fritz Stöber: „Zur Kritik der *vita* S. Joannis Reomaënsis † 540“ (cf. Dictionary of Christ. Biogr. III Joannes Nr. 503). Von den drei Rezensionen dieser *vita* (vgl. die von Stöber noch nicht gekannte, aber zum Teil nun antiquierte Anm. 1 bei Wattenbach, *Geschichtsquellen*, 5. Aufl., Bd. I, S. 113): 1) bei Roverius, *Reomaus* (Paris 1637) und in den *Act. SS. Boll.* Jan. 28, 2) bei Mabillon *A. SS. O. B. I.*, 632 ff., 3) in einem *Cod. Paris. lat.* 11748 erweist Stöber in dieser methodisch musterhaften Untersuchung letztere, leider sehr verstümmelt erhaltene als die *Urform*, die Mabillon's als eine

asketische Schroffheiten und Mirakel mildernde Bearbeitung, die erstgenannte als eine Kompilation aus den zwei andern. Zugleich macht er sehr wahrscheinlich, daß der Verfasser der ursprünglichen Rezension kein anderer sei als Jonas, Mönch v. Bobbio, damals Abt, wie Stöber wohl mit Recht meint, eines fränkischen Klosters.

14. Die schöne und instruktive „Karte der Entwicklung des römischen Reiches“ von Wilhelm Sieglin, welche der in Lieferungen erscheinenden „Geschichte des römischen Kaiserreichs von Viktor Duruy, übersetzt von Prof. Dr. G. Hertzberg“ beigegeben ist, kann separat mit acht Seiten Quellenbelägen für M. 1. 50 bezogen werden.

*F. Loofs.*

15. In Band CX, 167—174 der Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien giebt S. Brandt ein Verzeichnis der in dem Codex 169 von Orleans vereinigten Fragmente von Handschriften lateinischer Kirchenschriftsteller, darunter ein bisher seinem Fundorte nach nicht bekanntes Fragment aus Cyprian.

*Th. B.*

16. Die von Duchesne veranstaltete, jetzt in einem zweiten Fascikel vorliegende Ausgabe des *liber pontificalis* (premier fascicule, Paris, Ernest Thorin, 1884, deuxième fascicule, *ibid.* 1885) ist mindestens ebenso wertvoll durch ihre Einleitung als durch die Herstellung und den Abdruck der verschiedenen Redaktionen des Papstbuches. Die Einleitung, von der bisher CLXXXIV Seiten vorliegen, enthält im ersten Kapitel (p. I—XXXII) eine Übersicht über die Geschichte und Chronologie der Päpste, soweit sich Ansätze zu einer schriftlichen Fixierung derselben vor Abfassung des *liber pontificalis* finden. Im zweiten Kapitel (p. XXXIII—XLVIII) sucht der Herausgeber die Abfassungszeit des ältesten Teiles des *liber pontificalis* näher zu bestimmen und gelangt hier zu dem Ergebnis, daß die ersten Aufzeichnungen des *liber pontificalis*



unter Hormisdas (514—523) stattfanden, und von einem Verfasser herrühren, der als Zeitgenosse Anastasius II., des Hormisdas, Johann I. und Felix IV. die im *liber pontificalis* über diese Päpste (von 496—530) befindlichen Nachrichten niedergeschrieben hat, woran sich dann eine Fortsetzung bis Silverius (bis 537) geschlossen haben soll, welche wahrscheinlich aus der Feder eines Augenzeugen der Belagerung Roms durch Vitiges stammt. Im dritten Kapitel (p. XLVIII bis LXVII) behandelt Duchesne den *catalogus felicianus* sowie den *catalogus cononianus*, die nach ihm auf einer gemeinschaftlichen Grundlage — einem bis auf Felix IV. reichenden ältesten *liber pontificalis* — beruhen, in der Absicht, aus jenen beiden den letzteren zu restituieren. Weiterhin verbreitet sich der Herausgeber im vierten Kapitel (p. LXVIII—CLXIII) zum Zweck der Feststellung der von diesem ältesten *liber pontificalis* benutzten Quellen über die Angaben desselben, sofern sie sich beziehn 1) auf die Namen und die Reihenfolge der Päpste, 2) auf das Vaterland und die Familien derselben, 3) auf die Dauer der Pontifikate, 4) auf die Martyrien der Päpste, 5) auf die unter den verschiedenen Pontifikaten berichteten, wichtigsten historischen Ereignisse, 6) auf die Disziplinarvorschriften der römischen Bischöfe, 7) auf die Kirchenstiftungen und Dotationen vonseiten der Päpste, 8) auf die von ihnen vollzogenen Ordinationen, 9) auf ihre Begräbnisse und 10) auf die Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles. Das fünfte Kapitel, welches die verschiedenen Manuskripte des *liber pontificalis* behandelt, sieht erst im dritten Fascikel seinem Abschluß entgegen. Was dann den Text des *liber pontificalis* in seinen verschiedenen Redaktionen anlangt, so hat Duchesne auf den bisher erschienenen 296 Seiten zuerst den liberianischen Katalog zum Abdruck gebracht — indem er gleichzeitig den Versuch macht, den ursprünglichen Wortlaut desselben wiederherzustellen (S. 1—9) — daran die verschiedenen Kataloge vom fünften bis zum siebenten Jahrhundert (S. 13—41), sowie das *fragmentum laurentianum* (S. 43—46) gereiht, und geht dann an das immerhin sehr kühne Unternehmen, aus dem *catalogus felicianus* und dem *catalogus*

cononianus allein einen ältesten liber pontificalis zu rekonstruieren (S. 47—113), indem er in drei Kolumnen den Text der beiden genannten Kataloge und die von ihm vorgeschlagene ursprüngliche Fassung nebeneinanderstellt. Wird diese Rekonstruktion des ältesten liber pontificalis auf so schmaler Grundlage gewiß auf vielseitigen und berechtigten Widerspruch stoßen, so darf doch Duchesne auf volle Anerkennung rechnen, soweit es sich um die von ihm (S. 114 bis 296) in Angriff genommene Ausgabe der späteren Redaktion des liber pontificalis handelt, der die beigefügten Anmerkungen einen besonderen Wert verleihen.

17. Im „Neuen Archiv“ (Bd. X, S. 453—465) berichtet Waitz: „Über die Italienischen Handschriften des liber pontificalis“, die er auf einer Reise im Frühling 1884 einer Revision unterworfen hat und macht bei der Gelegenheit mit Nachdruck auf die Vatican. 3761 als auf „eine der wichtigsten und interessantesten Handschriften“ aufmerksam, die aber bisher die ihr schon um ihres Alters willen (Saec. X) gebührende Beachtung nicht gefunden habe.

18. Die von Löwenfeld herausgegebenen „Epistolae Pontificum Romanorum ineditae“ (Lips. 1885, VI u. 288 p.) enthalten 424 bisher nicht veröffentlichte Briefe der Päpste von Gelasius I. bis Cölestin III. (493—1198). Dieselben sind aus drei Fundgruben geschöpft: 1) aus Handschriften der Pariser Nationalbibliothek, 2) aus einer im Besitze der Gesellschaft der Monumenta Germaniae befindlichen Kopie der „collectio Britannica“ und 3) aus einem Codex des Kollegium S. Trinitatis zu Cambridge.

19. Von der unter Direktion Wattenbach's erscheinenden zweiten Ausgabe der Jaffé'schen „Regesta Pontificum Romanorum“ hat der 7. Fascikel (Lipsiae 1885) die Presse verlassen; derselbe, der die Jahre 1105—1130 umfaßt, ist wie der 5. und 6. Fascikel von Löwenfeld bearbeitet.

20. „Die Geschichte der Römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I.“ (Bonn 1885, IV und 858 S.) von J. Langen, welche sich als Fortsetzung der vom Verfasser 1881 veröffentlichten „Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leo I.“ ankündigt, bringt allerdings keine neuen weittragenden Gesichtspunkte und überraschenden Resultate, aber die ausgereiften Früchte einer besonnenen, der Unparteilichkeit des mit Rom auf gespanntem Fusse stehenden Professors alle Ehre machenden Quellenforschung, die durch ihre Vertrautheit mit der neuesten Litteratur den Leser in den Stand setzt, sich rasch einen Einblick in die wichtigsten Fragen dieser an verwickelten Hypothesen überreichen Periode der Papstgeschichte zu verschaffen.

21. Die Geschichte der Kirche insbesondere aber des Papsttums im 12. und 13. Jahrhundert hat in Jungmann's: „Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam, T. V“ (Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnatii 1885, 510 S.) eine unverwässert kurialistische Behandlung gefunden, die an Schönfärberei inbezug auf die Motive und Handlungsweise der Päpste, an zelotischem Haß gegen die deutschen Herrscher wie gegen die häretischen Richtungen jener Epoche nichts, dagegen an Kritik, Quellenmaterial und Bekanntheit mit der neuesten Litteratur sehr viel zu wünschen übrig läßt.

22. Zwei ungedruckte Briefe des Papstes Benedikt III. (855—858), die für die Kenntnis der Bußspraxis der römischen Kirche im neunten Jahrhundert von Wert sind, wurden von Weiland aus einer Wolfenbütteler Handschrift in der „Zeitschrift für Kirchenrecht“ (Bd. XX, 1885, S. 99 bis 102) ediert.

23. In der Abhandlung „Gerhard von Brogne und die Klosterreform in Niederlothringen und Flandern“, die W. Schultze in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ (Bd. XXV, 1885, S. 221—271) veröffentlicht, wird nachgewiesen, daß im zehnten Jahrhundert ähnlich

wie in den Bistümern Metz, Toul und Verdun, auch in Niederlothringen und Flandern eine Klosterreform in Angriff genommen wurde, die in keiner direkten Beziehung zum Cluniacenserorden steht, aber die gleichen Ziele wie dieser verfolgt. Da sich die Erneuerung des Klosterlebens in Niederlothringen und Flandern an die Persönlichkeit des Gerhard von Brogne knüpft, so erfährt das Leben desselben eine sehr eingehende Untersuchung, deren Resultate meistens zu den von Günther in seiner Dissertation: „Das Leben des heiligen Gerhard“ (Halle 1877) gewonnenen im Widerspruch stehn.

24. Die von Löwenfeld im „Neuen Archiv (Bd. X, 1885, S. 310—329) „über die Kanonsammlung des Kardinal Deusdedit und das Register Gregor VII.“ veröffentlichte Forschung gelangt im Gegensatz zu Ewald und Pflugk-Harttung (siehe die Nachrichten dieser Zeitschrift, Bd. VI, Nr. 84) zu dem Ergebnis, daß Deusdedit das Register Gregor VII. in der auf uns gekommenen und nicht in einer uns unbekannteren umfangreicheren Gestalt benutzt hat, daß jedoch jenes dem Deusdedit zugebote stehende Register Gregor VII. nur einen dürftigen Auszug aus dem großen lateranischen Register enthalten haben kann.

25. „Der Begriff justitia im Sinne Gregor VII.“ wird von J. May in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ (Bd. XXV, 1885, S. 179—184) richtig dahin gedeutet, daß Gregor VII. in dem Papst die personifizierte göttliche Gerechtigkeit sieht, so daß ihm sein Kampf gegen Heinrich IV. als der der „justitia“ gegen die „iniquitas“ erscheint. Von hier aus empfangen dann die sich an einen Bibelspruch anschließenden letzten Worte des sterbenden Gregor VII.: „dilexi justitiam, odi iniquitatem, propterea morior in exsilio“ ihr volles Licht.

26. Eine Lücke in der bisherigen Behandlung der Kirchenpolitik Gregor VII. wird nunmehr ausgefüllt durch die wertvolle Dissertation M. Wiedemann's: „Gregor VII.

und Erzbischof Manasses I. von Rheims“ (Leipzig 1885, 88 S.). Der Verlauf der hier dargestellten von 1073 bis 1080 geführten Verhandlungen Gregor VII. mit Manasses über die Kompetenz des Legaten Hugo von Die zeigt uns, daß der Papst diesem gegenüber eine Nachsicht geübt, wie wir sie an ihm sonst nicht kennen, und die sich nur daraus erklärt, daß er es in dem Augenblicke, wo sich für ihn die Verhältnisse in Italien und Deutschland überaus ungünstig gestalteten, nicht wagte, durch ein rücksichtsloses Verfahren den mit Philipp I. von Frankreich eng verbündeten Erzbischof zum Bruch mit Rom zu treiben.

27. „Zur Rechtfertigung Herbord's, des Biographen Otto's von Bamberg“ hat Wiesener in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ (Bd. XXV, 1885, S. 113—152) einen Aufsatz erscheinen lassen, der sich gegen Jaffé's Behauptung wendet, daß die beiden von Ebo und dem Prieflinger verfaßten Lebensbeschreibungen Otto's von Bamberg bedeutend glaubwürdiger seien als die von Herbord herrührende *vita* desselben. Nach Wiesener wäre dieser seinen beiden Mitbiographen als Historiker weit überlegen und ließe sich auch in viel geringerem Maße Irrtümer zu Schulden kommen als jene.

28. Im „historischen Jahrbuch“ der Görresgesellschaft (Bd. V, 1884, S. 576—624; Bd. VI, 1885, S. 73—91 und S. 232—270) hat G. Hüffer eine Reihe „handschriftlicher Studien zum Leben des heiligen Bernard“ niedergelegt. Den Gegenstand dieser über Frankreich, Spanien, Italien, Österreich und Deutschland ausgedehnten handschriftlichen Forschungen bildeten außer den „*vitae Bernardi*“ auch dessen „*epistolae*“ und „*miracula*“. Die bisher veröffentlichten „Studien“ sind den beiden ersten Kategorieen gewidmet. Eine besonders sorgfältige Behandlung erfahren die sogenannten Fragmente zum Leben des heiligen Bernard, als deren Verfasser Hüffer den Gaufridus Antissiodorensis, als deren Abfassungszeit er das Jahr 1145, und als deren Zweck er nachweist, dem Wilhelm von St. Thierry,

dem ersten Biographen Bernard's als Vorstudie in der Weise zu dienen, wie sie von ihm in seiner „vita Bernardi“ benutzt worden sind. So sehr sich Hüffer bemüht hat, unedierte Stücke aus der Korrespondenz Bernard's aufzufinden, war die Ausbeute doch nur eine geringe, nämlich acht Briefe Bernard's und vier Schreiben anderer an den Heiligen, die sämtlich, abgesehen von zwei Briefen Gerhoh's von Reichersberg an Bernard, nur ein verhältnismäßig geringes historisches Interesse besitzen.

29. „Der Traktat über die Papstwahl des Jahres 1159“, der sich im ersten Bande von Sudendorf's Registrum findet, wird von W. Ribbeck in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ (Bd. XXV, 1885, S. 354—365) einer erneuten Prüfung unterzogen, die sich in ihrem ganzen Verlauf in einen entschiedenen Widerspruch setzt zu der von Mor. Meyer vertretenen Auffassung, daß dieser Traktat eine Stülübung späterer Zeit sei. Mit überzeugenden Gründen vertritt Ribbeck die Ansicht, daß jenes Schriftstück als eine im Auftrage des Kaisers und des Pariser Konzils um 1160 verfaßte Darlegung der schismatischen Wahl von 1159 anzusehen ist.

30. Die Dissertation von Rudolf Reese: „Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Kaiser Friedrich I.“ (Göttingen 1885, 118 S.), will nur eine Ergänzung und Zusammenfassung der diesen Gegenstand ausführlich behandelnden Schriften von Ficker, Hüffer und Wolfram sein. Der der Arbeit nicht abzuspreekende Fleiß steht in keinem Verhältnis zu der Geringfügigkeit der selbständig gewonnenen Resultate, die sich eigentlich darauf beschränken, daß Wolfram irre, wenn er meine, daß Friedrich I. ebenso entschieden wie in Deutschland auch in Burgund und Italien die Investitur vor der Weihe erteilt und daß das Vorgehen der Investitur vor der Weihe nur den Zweck gehabt habe, das Obereigentumsrecht des Reiches an den Regalien zu wahren<sup>1</sup>.

1) Vgl. schon oben S. 278 ff.

**31.** Der Aufsatz von Eubel in dem „historischen Jahrbuch“ (Bd. VI, 1885, S. 92—103): „Der Minorit Heinrich von Lützelburg, Bischof von Sempgallen, Curland und Chiemsee“ läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß der Minorit Heinrich von Lützelburg, der seit 1247 nominell den bischöflichen Stuhl von Sempgallen inne gehabt hatte und 1251 an die Diöcese von Kurland transferiert worden war, identisch ist mit dem Bischof Heinrich von Chiemsee, der 1263 von Urban II. dieses Bistum empfing.

**32.** Das „Neue Archiv“ (Bd. X, 1885, S. 507—578) enthält eine sehr instruktive Untersuchung Rodenberg's: „Über die Register Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV.“, die sich nicht mit dem gesamten Urkundenwesen dieser Päpste beschäftigt, sondern sich nur darauf beschränkt, die Art und Weise festzustellen, in der die Registrierung der Urkunden jener drei Päpste vor sich ging.

R. Zöpffel.

**33.** Die von mir im letzten Heft erwähnten *Analecta Franciscana sive chronica aliaque varia documenta ad fratrum Minorum spectantia edita a fratribus collegii S. Bonaventurae adjuvantibus aliis patribus ejusdem ordinis*, T. I (Ad claras Aquas [Quarachii] 1885, XIX und 450 S. lex. 8<sup>o</sup>) enthält folgende Stücke: 1) Die Chronik des Br. Jordan von Giano nach der durch Holder-Egger und Perlbach wieder aufgefundenen Handschrift, deren moderne und nicht immer fehlerfreie Kopie G. Voigt aus dem Nachlaß seines Vaters herausgegeben hatte. 2) Einen Bericht über Geschichte und dormaligen Stand der chinesischen Mission der Minoriten von der strikten Observanz der Unbeschuheten, verfaßt im Jahre 1762 von P. Franz Miggenes. 3) Eine *Cosmographia Franciscano-Austriacae Provinciae S. Bernardini Senensis ejusdemque conventuum omnium descriptio facta per fr. Placidum Herzog anno 1732*. 4) Eine neue Ausgabe von Thomas Eccleston, Liber

de adventu fr. Minorum in Angliam — auf Grund der schon von Brewer und Howlett benutzten Handschriften. 5) Eine *Chronica anonyma fr. Minorum germaniae* aus dem 13. und 15. Jahrhundert. Ich halte dieselbe für identisch mit der von Wadding öfters benutzten *Chron. ms. Provinciae Argentinensis*. 6) *Commentariolum de Veneta prov. reform. S. Antonii* und 7) *Parva chronica prov. seraphicae reformatae* sind moderne Abhandlungen zweier Minoriten (vgl. meine Besprechung Th. L.-Z. 1885, Nr. 16).

34. Der neu erschienene Band XXIX der *Histoire littéraire de la France* enthält u. a. S. 1—366 einen Artikel über Raymundus Lullus, sein Leben und seine Schriften, deren 313 Nummern aufgezählt werden. Ferner ein Verzeichnis von „*Ancients catalogues des églises de France*“; einen Artikel über Philippine de Porcellet als mutmaßliche Verfasserin des Lebens der heil. Douceline, Gründerin der Beghinenvereine von Hyères und Marseille (vgl. *La vie de St. Douceline fondatrice des béguines de Marseille* herausgegeben und aus dem Provençalischen des 15. Jahrhunderts übersetzt und mit historischer Einleitung versehen von Abbé Albanés. Marseille 1879). — Ferner über den Minoriten Guido de la Marche, und den Prediger Wilhelm von Bar.

35. Über päpstliche Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrhunderts und ein Verzeichnis der päpstlichen Bibliothek von 1311 berichtet Wenck (*Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* VI, 2) und veröffentlicht aus dem letzteren die interessanteren Partien.

36. W. Preger veröffentlicht in den Abhandlungen der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl., 17. Band, 3. Abteil. eine Abhandlung über „die Politik des Papstes Johann XXII. inbezug auf Italien und Deutschland“ (auch separat München 1885).



37. In Vering's Archiv für kathol. Kirchenrecht LIII, N. F. 47, 1885, S. 209—220 schreibt Kayser über Papst Nikolaus V. und die Juden.

38. Über Adolf von der Mark, Bischof von Münster 1357—1363 und Erzbischof von Köln 1363—1364 handelt Kreisel (Paderborn 1885).

39. Im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1885, VI, 3, S. 345—412 veröffentlicht Franz Jostes drei unbekannte deutsche Schriften von Johannes Veghe mystischen und erbaulichen Charakters, als weiteren Beitrag zur Geschichte dieses eigentlich erst durch Joste („Joh. Veghe, ein deutscher Prediger des 15. Jahrhunderts.“ Halle 1883) bekannt gewordenen Bruders vom gemeinsamen Leben.

40. Ebd. S. 438ff. A. Gottlob, Der Legat Raimund Peraudi (Nachträge und Berichtigungen zu Schneider's Schrift über ihn).  
*K. Müller.*

41. Von dem längst angekündigten „Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters herausgegeben von P. Heinrich Denifle O. P. und Franz Ehrle S. J.“ ist Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung Ende Juli d. J. des ersten Bandes erstes Heft erschienen. In der That ein bedeutsamer Anfang. Derselbe rechtfertigt die hohen Erwartungen, welche man in bezug auf das neue Unternehmen haben konnte. Ein Dominikaner und ein Jesuit, beide bereits als Forscher bewährt, beide in Rom ansässig, und doch in der Lage umfassende literarische Reisen zu unternehmen, haben sich verbündet, vornehmlich die Kenntnis der Quellen der Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters zu erweitern. Sie verfolgen also eine derjenigen Tendenzen, welche diese unsere Zeitschrift für sich als maßgebend betrachtet. Begreiflich kann sie nur ein hohes Interesse an der Fortsetzung „des Archivs“ nehmen. Es wird nicht verringert werden,

wenn auch, wie hie und da im vorliegenden Hefte, die Polemik in einem Tone geführt werden sollte, den wir nicht billigen können.

Die erste Hälfte der ersten Abhandlung „Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert“ S. 1—48 von Ehrle giebt in dem Sinne einer Vorgeschichte der Vaticana wichtige Beiträge zu einer Geschichte der päpstlichen Handschriftensammlung.

„Wenigstens bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts läßt sich wohl eine päpstliche Bibliothek mit gesonderter Verwaltung und ihr eigenen Beamten nicht nachweisen“ (S. 2). Aber wir haben Verzeichnisse der Gegenstände des päpstlichen „Schatzes“<sup>1</sup>, zu welchem auch die Handschriften gehörten, in denselben die ersten Kataloge ihrer Bibliothek. — Mitgeteilt ist I S. 21—41 das Verzeichnis der Handschriften des päpstlichen Schatzes unter Bonifaz VIII.; II S. 41—48 vgl. S. 149 das der Bibliothek und des Archivs der Päpste in Perugia, Assisi und Avignon bis 1314. — Die zweite Abhandlung von Denifle, Das Evangelium aeternum und die Kommission zu Anagni, S. 49 bis 142 (Vorarbeit zu einer künftigen Publikation „Die Universität Paris und die Bettelmönche, S. 84) ist noch erheblicheren Wertes, wengleich der Verfasser seinen Fund überschätzen dürfte. Zum erstenmal ist Auskunft gegeben über die handschriftliche Überlieferung der Werke Joachim's von Floris S. 90—97; zum erstenmal das vollständige Protokoll der Sitzungen der Kommission zu Anagni 1255 unter Benutzung von 15 Handschriften veröffentlicht. Bisher waren nur zwei Pariser und zwar „sehr fehlerhafte“ Cod. von d'Argentré du Plessis, Quétif und Echard, neuerlich von Renan excerptiert. (Nur diese Excerpte konnte ich in

1) „Seitdem Klemens V. den Sitz der päpstlichen Hofhaltung nach dem südlichen Frankreich verlegt hatte, wurde für geraume Zeit der thesaurus antiquus d. h. jener, welcher sich bis zur Zeit der Wahl Klemens V. in Rom und in den umliegenden Residenzstädten der Päpste angesammelt hatte, und der thesaurus novus, welcher von 1305 an am französischen Hoflager der Avignon'schen Päpste anwuchs, genau unterschieden“ (S. 3).

meiner „Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter“, Bd. II, S. 198f. benutzen.) — Weiter hat der Autor, der den vollständigen Introductorius auch noch nicht aufgefunden, den Ursprung der vielbesprochenen (angeblichen) 31 Excerptsätze (über deren Text S. 70—73; „der reinste“ ist derjenige, welchen wir bei Matthäus Paris lesen. Siehe aber über den Text des Cod. N. 331 der Stadtbibliothek in Mainz die Bemerkungen bei Haupt in dieser Zeitschrift Bd. VII, 3, S. 374, Anm. 2), welche ich a. a. O. Bd. II, S. 366 VII, Anm. 1 Ende „nicht zu erklären vermochte“, ermittelt S. 74. 84. Dieselben sind auf die den Bettelmönchen feindliche, liberale Professoren-Partei, an deren Spitze Wilhelm von St. Amore stand, zurückzuführen. Der Beweis soll in des Verfassers künftiger Geschichte der Universität Paris geführt, aber schon jetzt auf das (von mir übersehene) Zeugnis des zeitgenössischen Heinrich von Senones d’Achery Spicil. ed. II, T. II, p. 645 aufmerksam gemacht werden. Dasselbe war aber vor Denifle bereits geschehen von Haupt in dieser Zeitschrift Bd. VII, 3, S. 380. 385, dem ich jetzt darin beistimme, daß in Betracht des Umstandes, daß die Excerpte von einem Feinde herrühren, dieselben nur mit großer Vorsicht zu benutzen seien. Wenn dieser Gelehrte aber S. 396 das Urteil fällt, sie seien nur insoweit heranzuziehen, als sie mit den Angaben der Untersuchungskommission in Anagni übereinstimmen (Denifle geht noch weiter S. 82. 87. 88): so kann ich demselben nicht beistimmen. Sie scheinen mir augenblicklich (vorbehaltlich einer besseren Erkenntnis) im Verhältnis zu jener primären Quelle als eine sekundäre allerdings verwendet werden zu können. Unsicher muß ja die Darlegung des Lehrbegriffs des Introductorius überhaupt so lange bleiben, bis diese Urkunde in ihrer Integrität aufgefunden sein wird. Aus den wenigen Angaben der Kommissäre in Anagni läßt sich ein solcher gar nicht herstellen. — Denifle hat S. 76 bis 82 zu zeigen gesucht, daß alle (?) Excerptsätze auf echte Stellen der Concordia Joachim’s zurückgeführt werden können (was ich mit Unrecht a. a. O. S. 366 geleugnet hatte); „allein nur die wenigsten treffen den Sinn, welchen

sie in Joachim's Concordia besitzen“. Mein Urteil war und ist jetzt noch ein härteres. Die meisten Excerptsätze sind tendenziöse Entstellungen der echten Lehre Joachim's: das ist man imstande zu beweisen. Dagegen daß der Text des Introdutorius von den Pariser Anklägern (in den Excerpt-sätzen) ebenso gefälscht sei (Haupt a. a. O. S. 397), kann vermutet, aber nicht bewiesen werden. — Ich persönlich bin dem P. Denifle für die Belehrungen und Berichtigungen überaus dankbar: die zweite Auflage meiner Geschichte der religiösen Aufklärung, deren Vorbereitung ich mich nach Abschluß meiner Augustinischen Studien hoffe zuwenden zu dürfen, wird davon Zeugnis ablegen. Bd. II, S. 195 bis 218 ist teilweise umzuarbeiten. Aber ich verharre bei der Ansicht 1) daß zu dem großen Genus der Joachimiten jene Spezies neologisch-apokalyptischer Tendenz gehört habe, welche ich in der ersten Auflage die Jüngerschaft des ewigen Evangeliums genannt, von jenem habe scharf unterscheiden wollen<sup>1</sup>; 2) daß diese von Gerard repräsentiert wurde (gegen Denifle a. a. O. S. 63); 3) daß also der letztere nicht lediglich ein einzelner Sonderling ohne irgendwelchen Anhang gewesen (gegen denselben); 4) daß der Historiker, welcher die Existenz einer mit Gerard mehr oder weniger gleichdenkenden Partei um die Mitte des 13. Jahrhunderts anerkennt, — um das wissenschaftliche Recht dieser Anerkennung zu begründen, nicht genötigt ist, die Namen anderer „Gerardinen“ beizubringen (gegen denselben S. 64).

Das Heft schließt mit „Mitteilungen“: die Handschriften von Eymerich's Directorium inquisitionis; zur Quellenkunde des Franziskanerordens (über Handschriften des catalogus ministrorum generalium, welchen Ehrle, Zeitschrift für kathol. Theologie VII, 238 herausgegeben hat); zur Fratrigeneschichte; die Spiritualen und das Inquisitionstribunal;

---

1) Das Vollbringen ist hinter dem Willen zurückgeblieben, die Klage Haupt's in dieser Zeitschrift Bd. VII, 3, S. 306, Anm. 2 zu S. 395 nicht unbegründet.

Ludwig der Bayer und die Fratricellen und Ghibellinen von Todi und Amelia im Jahre 1328 u. s. w. — Auch Heft 2 und 3 (Doppelheft) erschien soeben.

*H. Reuter.*

42. Als Festgruß zu dem am 18. Januar 1885 gefeierten 25jährigen Professorenjubiläum seines Freundes, des auch in Deutschland hochgeschätzten Kirchenhistorikers J. G. de Hoop Scheffer hat der unermüdlich thätige D. Christian Sepp eine neue Arbeit herausgegeben unter dem Titel „Kerkhistorische Studien“ (Leiden, E. J. Brill, 1885), Studien teils biographischer teils bibliographischer Natur, in denen neben manchem Bekannten auch vieles Entlegene ans Licht gezogen wird. Sehr beachtenswert ist besonders die erste, die Heinrich Rolle gewidmet ist, und neben allgemeinen Darlegungen über Wesen und Geschichte des Täuferturns u. a. wertvolle wörtliche Mitteilungen aus derselben Schrift vom Nachtmahl bringt (S. 26 ff.). Ebenso die letzte, die unter dem Titel Südermann über den späteren Schwenkfeldianismus berichtet. Von allgemeinerem Interesse sind noch die umfangreichen Stücke über den vielseitigen und viel umhergeworfenen Mediziner und Theologen Justus Velsius (c. 1505—1580?) und die über den Konvertiten und späteren Bekämpfer des Protestantismus an der Ingolstädter Hochschule, Kaspar Franck (geb. 2. Nov. 1543), über welche Sepp reiches Material gesammelt hat.

*Th. Kolde.*

43. In seiner Schrift: „Autotypen aus der Reformationszeit auf der Hamburger Stadtbibliothek. II. Luther-Drucke 1: 1516—1519“ (Separatabdruck aus den „Mitteilungen aus der Hamburger Stadtbibliothek“ II, 1885 — IV und 71 S.) giebt A. von Dommer eine muster-gültige Beschreibung von 87 Luther-Drucken der genannten Jahre. Besonders dankenswert ist die S. 54 ff. gelieferte Besprechung von 41 Bildern und Titelbordüren jener Schriften; von Dommer hat damit ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Bestimmung der Drucke geschaffen, ungleich wertvoller

als das im vorigen Jahrhundert von Strobel (Neue Beiträge II, 1791) gegebene. Zu Nr. 31, der bekannten, auch in der neuen Lutherausgabe verwendeten, Einfassung Melchior Lotther d. j. in Wittenberg (1519) bemerke ich, daß sie bereits Melchior Lotther in Leipzig 1519 gebraucht hat (Oratio Joannis Langij Lembergij, Encomium theologiae disputationis). Im Anhang ist aus dem in Hamburg befindlichen Original zum erstenmal ein Brief Luther's an seine Frau, d. [Coburg] pffingstag 1530, gedruckt.

44. Zu der zwischen Dieckhoff und Buchwald, unter Beteiligung von Kolde und Kawerau, geführten Streitfrage, ob Luther der Verfasser der von Buchwald herausgegebenen „Praelectio in librum Judicum“ ist, liefert Hering: „Der Streit über die Echtheit eines Lutherfundes“ (Studien und Kritiken 1885, S. 537—554) einen sachkundigen Beitrag. Hering kommt zu dem Ergebnis, daß Luther unzweifelhaft der Verfasser ist und diese Vorlesung „als Distriktsvikar . . . vor Mönchen des Wittenberger Klosters als regens studii“ im Jahre 1516 gehalten hat. Beachtenswert sind auch die Textverbesserungen, welche Hering S. 551 ff. giebt.

45. Die Bd. VII, Nr. 39, S. 338 f. erwähnte Publikation Buchwald's (Poach's handschriftl. Sammlung der ungedruckten Predigten Luther's) habe ich in der D. L. Z. 1885, Nr. 26 (27. Juni) eingehender besprochen, ebenso Kawerau in den G. G. A. 1885, Nr. 15 (20. Juli). Derselbe bespricht Enders' Briefwechsel Luther's I in den Studien und Kritiken 1886, S. 185 ff.

46. In dem Histor. Jahrb. VI (1885), S. 289—300 bespricht Dittrich Balan's Monumenta reformationis Lutheranae zusammen mit meinen „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Reformation I, 1“, ebenda S. 614—623 Balan's Monumenta saeculi XVI. historiam illustrantia I (vgl. Bd. VII, Nr. 40, S. 339 f.).

47. Die „Festschrift der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg zur Feier des 400. Geburtstages Johannes Bugenhagen's“ (Hamburg 1885, 62 S. in gr. 8) enthält einen Aufsatz des Oberlehrers Dr. H. Rinn: „Zum Gedächtnis Johannes Bugenhagen's“. Beachtenswert ist die Untersuchung über Bugenhagen's Anteil an der Niedersächsischen Bibel (S. 24—39). Im Anhang druckt und erläutert Rinn die zwei Briefe von Äpinus und Bugenhagen, welche, in der Kirchenbibliothek zu Neustadt a. d. Aisch befindlich, schon in dieser Zeitschrift Bd. V, S. 156 f. (n. 1 und 10) aufgeführt sind.

48. In dem Halle'schen Osterprogramm von 1885 hat H. Hering: „Sechs Predigten Bugenhagen's, aufgefunden und mitgeteilt von G. Buchwald“ veröffentlicht. Es sind, zum Teil sehr knappe, Nachschriften Stephan Roth's. Die Predigten gehören zumeist den Jahren 1524 und 1525 an. — (Aus Abschriften Roth's druckt Buchwald ein paar Bugenhageniana ab in den Studien und Kritiken 1886, 163—173 — warum aber z. B. den Brief Nr. 3 ohne jede Erläuterung, ja selbst ohne den Versuch einer Datierung?)

49. Das Marburger Herbstprogramm von 1885 enthält einen Aufsatz von Max Lenz: „Der Rechenschaftsbericht Philipp des Großmütigen über den Donaufeldzug 1546 und seine Quellen“ (56 S. in 4, auch im Buchhandel erschienen, Marburg, Elwert). Hatte Georg Voigt nachdrücklich auf die Bedeutung der Denkschrift Philipp's hingewiesen, die trotz der tendenziösen Haltung „nach Provenienz und Inhalt zu den Geschichtsquellen ersten Ranges gerechnet werden“ müsse, so deckt hier Lenz mit Hilfe der Akten des Marburger Staatsarchivs die Quellen auf, „welche dem Bericht zugrunde gelegen haben, und deren Vergleichung mit ihm die Methode und Tendenz seiner Abfassung ohne Mühe erkennen“ läßt. Der Bericht geht in letzter Linie auf Aufzeichnungen zurück, „welche an den Tagen der Ereignisse oder doch unter ihrem un-

mittelbaren Eindruck gemacht wurden, offizielle Zeitungen aus dem Hauptquartier, ja aus dem Zelte des Landgrafen.“

50. Im Anschluß an seinen Aufsatz: „Schlesien unter der Herrschaft König Ferdinand's 1524—1564“ teilt Franz Wachter in Düsseldorf in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens“, Bd. XIX, 140—145 eine „Entschuldung des Interims halben 1548“ mit, von dem Rat von Breslau für König Ferdinand bestimmt.

51. In einem Aufsatz über Melchior Acontius aus Ursel (geb. etwa 1515, gest. 1569) teilt Franz Schnorr von Carolsfeld (Archiv für Litt.-Gesch. XIII, 297—314) neben einigen Briefen Melchiors auch drei seines in Wittenberg lebenden Bruders Balthasar aus den Jahren 1548/49 mit, an den bekannten Hartmann Beyer in Frankfurt gerichtet, nicht uninteressant, sofern sie Melanthon's Verhalten in der Interimssache behandeln.

52. Über das Leben und die Schriften des Hubertus Thomas Leodius, des bekannten Historikers des Bauernkrieges, des geschätzten Verfassers der „Annales Palatini“, dieses Lebens des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich II., handelt Hartfelder in den Forsch. zur D. G. XXV, 273 bis 289, unter Heranziehung einer bisher übersehenen Quelle.

53. In der Revue Historique XXIX, II (Nov.-Déc. 1885), p. 241—279 erörtert Frank Puaux: „La responsabilité de la révocation de l'Édit de Nantes“, zu dem Ergebnis kommend, daß der französische Klerus ist „l'auteur responsable d'une des plus grandes fautes dont l'histoire de France conserve le souvenir.“

*Th. B.*